

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 11

Freiburg i. Br., 25. April

1940

Inhalt: Umgrenzung des Stadtkapitels Freiburg und des Landkapitels Breisach. — Dispens vom Gebot der Nüchternheit vor Empfang der hl. Kommunion. — Oleum sacrum. — Novene für die Einheit im Glauben. — Verbot bestimmter neuer Andachtsübungen. — Abgabe von Kirchenglocken aus Bronze. — Austritt aus der Kirche. — Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend. — Lohn- und Gehaltszahlungen an zum Wehrdienst Einberufene. — Angestellten-, Invaliden- und Krankenversicherung von Wehrmachtangehörigen. — Nachforschungen in den Kirchenbüchern zwecks Feststellung von Erben. — Priester-Exerzitien. — Pfündebesetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versezungen, Sterbfall.



Umgrenzung des Stadtkapitels Freiburg und des Landkapitels Breisach.

Nachdem die bisherige politische Gemeinde St. Georgen am 1. April 1938 in die Stadt Freiburg i. Br. eingemeindet wurde, trennen wir die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georgen mit Wirkung vom 1. April 1939 vom Landkapitel Breisach los und vereinigen sie als Stadtpfarrei Freiburg-St. Georgen mit dem Stadtkapitel Freiburg. Zugleich gliedern wir die Katholische Kirchengemeinde Freiburg-St. Georgen zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung des Besteuerungsrechtes in die Katholische Gesamtkirchengemeinde Freiburg i. Br. ein.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes vom 17. Mai 1923 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 19. April 1940.

† Conrad,
Erzbischof.

(Ord. 9. 4. 1940 Nr. 4587.)

Dispens vom Gebot der Nüchternheit vor Empfang der hl. Kommunion.

Auf unser Gesuch hat der hl. Stuhl für die Erzdiözese Freiburg folgendes Indult bewilligt:

Beatissime Pater,

Ordinarius Friburgen. humiliter postulat a Sanctitate Vestra prorogationem rescripti Sacrae Congregationis de Sacramentis ex Audientia Ssmi, diei 9 aprilis 1937 n. 1541, circa facultatem dispensandi a lege ieiunii eucharistici fideles aetate protractos et morbo vel debilitate laborantes, necnon mulieres praegnantas vel lactantes, iisdem perdurantibus causis.

Ex audientia Ssmi diei 18 Martii 1940.

Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa XII audita relatione infrascripti Cardinalis Praefecti Sacrae Congregationis de Sacramentis, attentis expositis, Ordinario Friburgen. gratiam prorogationis benigne impertitur ad aliud triennium, servatis in reliquis forma ac tenore praecedentis rescripti.

D. Card. Jorio, Praef.

Hierzu ist zu beachten:

1. Die erforderliche Dispens vom Gebot der Nüchternheit vor der hl. Kommunion ist in jedem Falle von dem Herrn Erzbischof zu erbitten. Die Entscheidung wird dem zuständigen Pfarramte jeweils zugestellt werden.

2. In dem Gesuch sind Vor- und Zuname sowie Alter des Bittstellers und die Begründung der Bitte anzugeben.

3. Eine Gebühr ist nicht zu entrichten.

Freiburg i. Br., den 9. April 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 4. 1940 Nr. 5150.)

Oleum sacrum.

Cum difficillimum fuerit acquirere oleum olivarum in Coena Domini consecratum et similis difficultas etiam in posterum forsan timenda sit, sacerdotes oleo sacro parce utantur in benedictione fontis baptismalis in vigilia Pentecostes.

Friburgi Brig., die 16 Aprilis 1940.

Ordianriatus Archiepiscopalis.

(Ord. 20. 4. 1940 Nr. 4851.)

Novene für die Einheit im Glauben.

Eines der großen Anliegen unserer heiligen Kirche ist die Einheit bezw. Wiedervereinigung aller Christen im Glauben. Diese Gebetsmeinung entspricht dem ausdrücklichen Willen des Heilandes, der ein Hirte und eine Herde wünschte und in seinem hohepriesterlichen Gebet die Einheit seiner Jünger erfleht hat.

In diesem Sinne findet alljährlich vor dem heiligen Pfingstfest die neuntägige Andacht statt — confr. Directorium 1940 pag. 77.

Wir ersuchen die Geistlichen, die Gläubigen und besonders die Jugend zu bitten, in den neun Tagen vor Pfingsten zum Heiligen Geist um die Wiedervereinigung aller Christen im katholischen Glauben vertrauensvoll zu beten.

Eine neuntägige Andacht zum Heiligen Geist mit Wechselgebeten (Verlag Johannesbund, Leutesdorf, Stück 25 Pfg.) kann durch den Buchhandel bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 20. April 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 4. 1940 Nr. 5191.)

Verbot bestimmter neuer Andachtsübungen.

Unter Hinweis auf das Dekret vom 26. Mai 1937 „De novis cultus seu devotionis formis non introducendis deque inolitatis in re abusibus tollendis“ (Acta Ap. Sed., vol. XXIX [1937], pag. 304) hat die S. Congregatio S. Officii am 29. November 1939 (bezw. 7. Dezember 1939) folgende Andachtsübungen als unerlaubt erklärt:

Devozione all' Amore annientato di Gesù (Andacht zur vernichteten Liebe Jesu) und Rosario delle Sanctissime Piaghe di Nostro Signor Gesù Christo (Rosenkranz von den Heiligsten Wunden unseres Herrn Jesus Christus).

(Acta Ap. Sed., vol. XXXII [1940], pag. 24. Vergl. auch Amtsblatt 1936, Nr. 9, S. 62).

Freiburg i. Br., den 12. April 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 4. 1940 Nr. 4960.)

Abgabe von Kirchenglocken aus Bronze.**Anordnung**

zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Erfassung von Nichteisenmetallen. Vom 15. März 1940 (R G Bl. I 1940, Nr. 48, vom 18. März 1940, S. 510).

Um die für eine Kriegsführung auf lange Sicht erforderliche Metallreserve zu schaffen, ordne ich an:

1. Die in Glocken aus Bronze und Gebäudeteilen aus Kupfer enthaltenen Metallmengen sind zu erfassen und unverzüglich der deutschen Rüstungsreserve dienstbar zu machen.
2. Die Glocken aus Bronze sind anzumelden und abzuliefern. Gebäudeteile aus Kupfer sind zunächst nur anzumelden. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Ablieferung bleibt vorbehalten. Über die anzumeldenden Gegenstände darf ohne besondere Anweisung nicht verfügt werden.
3. Ausbau und Abtransport der Glocken erfolgen auf Kosten des Reiches. Die Gewährung von Ersatzmetall und eine angemessene Entschädigung des Wertes der Glocken nach Kriegsende wird zugesichert. Die Ersatzbeschaffung und Kostenerstattung für auszubauende Gebäudeteile aus Kupfer wird von Fall zu Fall geregelt.
4. Der Reichswirtschaftsminister trifft die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen. Er kann Ausnahmen von der Ablieferungspflicht zulassen.

Berlin, den 15. März 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göhring, Generalfeldmarschall.

Die Meldebogen für die Bronzeglocken der Kirchen werden den Pfarrämtern in Baden durch den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat zugestellt und sind bis spätestens 5. Mai an diese Behörde zurückzusenden. Die Zustellung an die Pfarrämter in Hohenzollern erfolgt durch uns, und die Formulare sind bis zu dem genannten Termin an uns zurückzusenden.

Freiburg i. Br., den 15. April 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 4. 1940 Nr. 5044.)

Austritt aus der Kirche.

Nach unserer Bekanntmachung vom 10. Februar 1939 Nr. 2194 (Amtsblatt 1939, Nr. 6, S. 39) ist in jeder Pfarrei und Kuratie ein Buch über die Kirchenaustritte laufend zu führen. Das Formular hierfür ist von der Badenia A. G. in Karlsruhe zu beziehen.

Aus gegebener Veranlassung ordnen wir an, daß auch im Taufbuch ein Eintrag über den erfolgten Kirchenaustritt zu machen ist, und zwar bei dem tabellarischen Formular unter der Rubrik 2 (Taufname des Kindes). In den übrigen Taufbüchern ist anschließend an die Registrierung des Taufaktes der Vermerk des Austrittes vorzunehmen (z. B. Austritt aus der Kirche wurde erklärt am . . .). Wenn der Taufeintrag auswärts erfolgt ist, wolle dem zuständigen Pfarramt hierüber Mitteilung gemacht werden.

Freiburg i. Br., den 15. April 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 4. 1940 Nr. 5511.)

Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend.

Wir bringen nachstehend die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940 (RGBl. I S. 499) zur Kenntnis. Wir weisen noch hin auf den Runderlaß des RF der SS und ChdDtPol im RMdS vom 18. März 1940 — S — BU 3 Nr. 382/40 II (RMBl. V 1940 S. 591). Sonderdrucke dieses Runderlasses nebst dreier Pol. VOn. können zum Preise von 15 Rpf. für das Stück ohne Postgebühren beim „Kriminalwissenschaft und Praxisverlag“, Berlin N 54, Schwedterstraße 263 bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 22. April 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend.

Vom 9. März 1940.

Wegen der durch den Krieg bedingten veränderten Lebensverhältnisse wird zum Schutze der Jugend auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1582) folgendes verordnet:

§ 1.

Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen sich auf

öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

§ 2.

Fernhaltung aus öffentlichen Lokalen.

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ist Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person befinden, nach 21 Uhr verboten.

(2) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person in Gaststätten nicht aufhalten.

§ 3.

Fernhaltung aus öffentlichen Lichtspieltheatern sowie Varietés und Kabarettvorstellungen.

Der Besuch von öffentlichen Lichtspieltheatern, Varietés und Kabarettvorstellungen ist Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person befinden, nach 21 Uhr verboten.

§ 4.

Verbot des Alkoholgenußes.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist in Gaststätten der Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln, Jugendlichen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person auch der Genuß von anderen alkoholartigen Getränken verboten.

§ 5.

Verbot des öffentlichen Rauchens.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit verboten.

§ 6.

Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Der § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2374) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an Tanzlustbarkeiten im Freien ist Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person, und auch dann nur bis 23 Uhr gestattet.“

§ 7.

Fernhaltung

von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen.

Die Fernhaltung von öffentlichen Schieß- und

Spieleinrichtungen regelt sich nach der Polizeiverordnung vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2116).

§ 8.

Ausnahmen.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes keine Anwendung.

(2) Die Vorschrift des § 2 gilt nicht für Veranstaltungen der Partei sowie für Jugendliche, die sich nachweislich auf Reisen befinden.

(3) Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 und 3 können durch die Kreispolizeibehörden zugelassen werden.

§ 9.

Strafvorschriften.

I. Jugendliche.

(1) Jugendliche, die vorsätzlich gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung verstoßen, werden mit Haft bis zu drei Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 50 Reichsmark bestraft.

II. Erwachsene.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen werden bestraft:

- a) Erziehungsberechtigte und die von ihnen beauftragten Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung ermöglichen;
- b) Unternehmer und Veranstalter der in den §§ 2 und 3 genannten Betriebe, die vorsätzlich oder fahrlässig Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 2 und 3 dieser Verordnung ermöglichen;
- c) Personen, die sich wahrheitswidrig als von einem Erziehungsberechtigten beauftragt bezeichnen und Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung, den § 1 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung von Jugendlichen von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2374) und über die §§ 1 und 3 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2116) ermöglichen.

(3) Unberührt bleiben polizeiliche Sicherungsmaßnahmen, die Strafvorschriften des § 29 Ziffer 8 und des § 30 Absatz 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 146)

und der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 95) und sonstige Strafvorschriften, nach denen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1940.

Der Reichsminister des Innern:

S. B.: S. Himmler.

(Ord. 17. 4. 1940 Nr. 5207.)

Lohn- und Gehaltszahlungen an zum Wehrdienst Einberufene.

1. Nach § 3 Abs. 1 des Einsatz-Wehrmachtgebühnengesetzes vom 28. August 1939 (EWGG) (RGBl. I S. 1531) werden die im Frieden den Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes auf Grund öffentlichen Rechtes gezahlten Friedensdienstbezüge und sonstigen Bezüge durch dieses Gesetz mit Ausnahme der im Gesetz festgesetzten Ausgleichsbeträge nicht berührt. Dasselbe gilt für die im Frieden den Angestellten und Arbeitern bei Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gezahlten Friedensbezüge (Abs. 3).

Der zu Zweifeln Anlaß bietende Wortlaut des Gesetzes ist durch die in der „Deutschen Justiz“ (1939 Bd. 101, 2 S. 1889 f.) erfolgte Veröffentlichung von Regierungsrat H. Roeder-Berlin geklärt worden. Darnach stellt das genannte Gesetz keine Rechtsgrundlage für Ansprüche auf Weiterzahlung der Gehaltsbezüge im Falle der Einberufung zum Wehrdienst dar, sondern es regelt lediglich die Einbehaltung und Höhe der Ausgleichsbeträge.

Für die Kirche und die Kirchengemeinden ergibt sich daraus, daß diese zur Weiterleistung der Gehälter und Löhne an die zum Wehrdienst einberufenen Geistlichen, Kirchenbeamten und hauptamtlich angestellten Kirchenbediensteten rechtlich nicht verpflichtet sind. Diese werden jedoch aus sozialen Gründen nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel Gehälter und Löhne unter Abzug der im EWGG vorgesehenen Ausgleichsbeträge weiter entrichten.

Ist die Kirchengemeinde nur zu einer Teilleistung in der Lage, so kann an Stelle der Gehalts- oder Lohnzahlung ein Zuschuß zu den vom Reich gewährten Unterstützungen treten.

Durch die Einberufung zum Wehrdienst wird bei den Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst das Anstellungs- und Arbeitsverhältnis nicht gelöst, wohl aber ruhen für die Dauer der Einberufung die beiderseitigen Rechte und Pflichten. Der Unternehmer kann eine Kündigung während dieser Zeit nicht aussprechen, wohl aber der Bedienstete (vgl. Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes vom 1. September 1939 — R G Bl. I S. 1683 —).

Nebenamtliche Kirchenbedienstete erhalten für die Dauer der Einberufung keine Dienstbezüge oder Unterstützungen aus kirchlichen Mitteln. Das Arbeitsverhältnis besteht jedoch während der Zeit der Einberufung weiter. Abmachungen über eine Dienstwohnung, die von den Bediensteten oder seinen Angehörigen weiter benötigt werden, bleiben aufrecht erhalten.

Verboten ist jede Erhöhung oder Senkung der bisherigen Gehälter, Vergütungen oder sonstiger regelmäßiger Zuwendungen, sowie Erhöhung des Arbeitsverdienstes durch einmalige Zuwendungen (§ 1 der zweiten Verordnung vom 12. Oktober 1939, Abschn. III der Kriegswirtschaftsverordnung — R G Bl. I S. 2028 —). Beförderung oder tarifmäßige Erhöhungen fallen nicht darunter.

2. Nach der zweiten Verordnung zum EWGG vom 28. Februar 1940 (R G Bl. I S. 447) erhalten alle nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger (vom Unteroffizier an aufwärts) auf Antrag von der Wehrmacht unabhängig vom Wehrsold eine Kriegsbefoldung. Diese entspricht dem Friedensgehalt des betr. Dienstgrades mit Wohnungsgeld, Kinderzuschlägen und etwaigen Sonderzulagen.

Die hierfür in Frage kommenden Kirchenbediensteten wollen auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Mit der Bewilligung der Kriegsbefoldung durch die Wehrmacht kommt die Zahlung der Friedensgebühren in Wegfall.

Freiburg i. Br., den 17. April 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 4. 1940 Nr. 5046.)

Angestellten-, Invaliden- und Krankenversicherung von Wehrmachtangehörigen.

1. Nach der Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 13.

Oktober 1939 (R G Bl. I S. 2030) sind die Angehörigen der Wehrmacht während des besonderen Einsatzes von der Beitragszahlung zur Angestellten- bzw. Invalidenversicherung befreit. Die Zeiten des besonderen Einsatzes der Wehrmacht werden für die Erfüllung der Wartezeit und die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet.

Die Verordnung ist rückwirkend am 26. August 1939 in Kraft getreten. Soweit Angestellten- bzw. Invalidenversicherungsbeiträge für zum Wehrmachtsdienst Einberufene zu Unrecht entrichtet wurden, sind diese zurückzufordern und den in Betracht kommenden Mitgliedern gutzuschreiben.

Nach der Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst während des besonderen Einsatzes vom 22. Januar 1940 (R G Bl. I S. 225) finden jedoch die obigen Befreiungsvorschriften auf Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst keine Anwendung, die während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht zum Wehrdienst eingezogen sind und ihre Dienstbezüge von den Dienstberechtigten weiter beziehen. Für diese Personen sind daher Beiträge weiterzuentrichten (§ 1). Zu den Arbeitern und Angestellten des öffentlichen Dienstes zählen auch die Gefolgschaftsmitglieder der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verwaltungen und Betriebe. Die Verordnung tritt für die Angestelltenversicherung am 1. Februar 1940, für die Invalidenversicherung am 5. Februar 1940 in Kraft.

2. Zugleich weisen wir darauf hin, daß die zum Wehrdienst Einberufenen auch von der Beitragszahlung zur Krankenversicherung befreit sind. Das gleiche gilt für die Arbeitslosenversicherung.

Freiburg i. Br., den 15. April 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 4. 1940 Nr. 5306.)

Nachforschungen in den Kirchenbüchern zwecks Feststellung von Erben.

Wir weisen die Erzb. Pfarrämter an, Anträge von Spezialinstituten, Bankgeschäften und Rechtsanwälten auf Ermittlung von Erben durch Nachforschung in den Kirchenbüchern beschleunigt zu erledigen und sorgfältig durchzuführen.

Freiburg i. Br., den 21. April 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priester-Exerzitien

im Exerzitienhaus in Neufasack vom 14. bis 17. Mai abends. Lebensmittel- (Reise-) Karten sind mitzubringen.

Pfründebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

- 7. April: August Berthold, Pfarrverweser in Göschweiler, auf diese Pfarrei.
- 7. " Karl Gnädinger, Pfarrverweser in Schoppsheim, auf diese Pfarrei.
- 7. " Heinrich Hall, Pfarrverweser in Bursbach, auf diese Pfarrei.
- 7. " Richard Mohr, Pfarrverweser in Lauda, auf diese Pfarrei.
- 7. " Emil Schmidt, Pfarrverweser in Neudorf, auf diese Pfarrei.
- 7. " Georg Schmitt, Pfarrer von Lausheim, auf die Pfarrei Oberöwisheim.
- 14. " Rudolf Berger, Pfarrverweser in Rohrbach a. G., auf diese Pfarrei.
- 14. " Hubert Ganner, Pfarrverweser in Oberhausen, Dekanat Philippsburg, auf diese Pfarrei.
- 14. " Jakob Johannmann, Pfarrkurat in Gröbzingen, auf die Pfarrei Mannheim, St. Joseph.
- 14. " Heinrich Risch, Pfarrer in Büßlingen, auf die Pfarrei Horn.
- 14. " Max Ruh, Pfarrverweser in Oberkirch, auf diese Pfarrei.
- 14. " Adolf Schaub, Pfarrkurat in Karlsruhe-Knielingen, auf die Pfarrei Untergrombach.
- 21. " Stephan Andris, Pfarrverweser in Gündelwangen, auf diese Pfarrei.
- 21. " Vinzenz Breitner, Pfarrer in Zippingen, auf die Pfarrei Wettelbrunn.
- 21. " Hugo Ganter, Pfarrer in Untergrombach, auf die Pfarrei Sflingen.

- 21. April: Josef Heitz, Pfarrer in Siggeringen, auf die Pfarrei Weiler, Dekanat Hegau.
- 21. " Josef Anton Koch, Pfarrkurat in Eppelheim, auf die Pfarrei Rielsingen, St. Bartholomäus.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Harthausen a. Sch., decanatus Veringen.

Patronus Fredericus Princeps de Hohenzollern. Petitiones intra 14 dies ad cameram aulicam in Sigmaringen dirigantur.

Versezungen.

- 12. April: Paul Stegle, bisher beurlaubt, als Vikar nach Kappelrodeck.
- 16. " Franz Steffan, Vikar in Grünsfeld, als Pfarrvikar nach Hendingen.
- 17. " Dr. Karl Deuringer, Vikar in Lauda, als Pfarrvikar nach Wiesental.
- 17. " Otto Dickgießer, Vikar in Reichenau-Mittelzell, i. g. E. nach Lauda.
- 17. " Ludwig Koneker, Vikar in Großrinderfeld, i. g. E. nach Urloffen.
- 17. " Erich Schmidt, Vikar in Oberweiler, Dekanat Rastatt, i. g. E. nach Philippsburg.
- 18. " Josef Streck, Vikar in Ketsch, als Pfarrvikar nach Grünsfeld.
- 20. " Effehard Strobel, Vikar in St. Märgen, als Sekretär nach Freiburg i. Br., Erzb. Ordinariat.

Sterbfall.

- 14. April: Karl Müller, Pfarrer in Harthausen a. Scheer.

R. I. P.

